Amtsblatt



für die Stadt Brandenburg an der Havel

BRANDE BURG

30. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 17.04.2020

Nr. 11

1

2

<u>Inhalt</u> <u>Seite</u>

Amtlicher Teil

Änderung der Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Volkshochschulen vom 16.03.2020 (Abl. Nr. 7 vom 16.03.2020, S. 1), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 (Abl. Nr. 9 vom 31.03.2020, S. 1)

Änderung der Allgemeinverfügung über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit Ausnahme der Havelschule, vom 16.03.2020 (Abl. Nr. 7 vom 16.03.2020, S. 4), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 (Abl. Nr. 9 vom 31.03.2020, S. 3)

Nichtamtlicher Teil

Impressum 3

Amtlicher Teil

An alle Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Volkshochschulen

Änderung der Allgemeinverfügung

über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Volkshochschulen vom 16.03.2020 (Abl. Nr. 7 vom 16.03.2020, S. 1), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 (Abl. Nr. 9 vom 31.03.2020, S. 1)

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Aufgrund der bisherigen strikten Regelungen zur Eindämmung des Virus ist es zwar gelungen, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Bei der weltweiten Ausbreitung des Virus, die am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt wurde, handelt es sich jedoch weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 (Abl. Nr. 7 vom 16.03.2020, S. 1), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 (Abl. Nr. 9 vom 31.03.2020, S. 1), daher insoweit geändert, als die dortigen Regelungen bis zum 26.04.2020 gelten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel erhoben werden.

Hochachtungsvoll

gez. Steffen Scheller Oberbürgermeister

. - - - .

An alle Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit Ausnahme der Havelschule

Änderung der Allgemeinverfügung

über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit Ausnahme der Havelschule, vom 16.03.2020 (Abl. Nr. 7 vom 16.03.2020, S. 4), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 (Abl. Nr. 9 vom 31.03.2020, S. 3)

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Aufgrund der bisherigen strikten Regelungen zur Eindämmung des Virus ist es zwar gelungen, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Bei der weltweiten Ausbreitung des Virus, die am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt wurde, handelt es sich jedoch weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 (Abl. Nr. 7 vom 16.03.2020, S. 4), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 (Abl. Nr. 9 vom 31.03.2020, S. 3), daher insoweit geändert, als die dortigen Regelungen <u>bis zum 26.04.2020</u> gelten.

Die Durchführung von schulischen Prüfungen und die Abnahme von Prüfungsleistungen wird zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel erhoben werden.

Hochachtungsvoll

gez. Steffen Scheller

Oberbürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

IMPRESSUM

Herstellung:

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel

Redaktion: Oberbürgermeister

FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung

Tel.: (0 33 81) 58 13 17 Fax: (0 33 81) 58 13 14

Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de Eigendruck

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Oberbürgermeister FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung

14770 Brandenburg an der Havel

Klosterstraße 14

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/

Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Oberbürgermeister

FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307

Klosterstraße 14

14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00€

Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto Kündigungsfrist: 15. Dezember